

Dringlichkeitsantrag der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und SPD

Kinderbetreuung – Krach gehört dazu

Seit Juni 2011 wird „Kinderlärm“ bundesweit gesetzlich klar von Lärm durch Verkehr, Industrie und Baustellen unterschieden: Im neu gefassten § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird klargestellt, „dass Kinderlärm, der von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen hervorgerufen wird, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung ist“ – Immissionsgrenz- und -richtwerte dürfen zu seiner Bewertung nicht mehr herangezogen werden.

Ursache für die Ablehnung von Kindereinrichtungen sind gleichwohl meistens die von Kindern (und bei ihrer Beschäftigung und Betreuung) produzierten Laute und Bewegungen, der durch sie verursachte Verkehr oder durch sie beeinträchtigte anderweitige Nutzungen oder Gewohnheiten. Daher reicht eine umwelt- und lärmrechtliche Neuorientierung nicht aus – auch das Bau- und Planungsrecht müssen dem Anspruch angepasst werden, wohnortnahe Kinderbetreuung überall möglich zu machen: Wenn Kinderlärm nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausdrücklich zulässig ist, kann er nicht zugleich unzumutbar gemäß § 15 der Baunutzungsverordnung sein.

Bisher ist es der Bundesregierung leider nicht gelungen, für entsprechende Klarheit und juristische Eindeutigkeit auch im Baurecht zu sorgen. Eine Änderung der Baunutzungsverordnung steht noch bevor, nach der Anlagen zur Kinderbetreuung bauplanungsrechtlich in reinen Wohngebieten generell und umgehend zulässig sein sollen. Dass nach den Plänen der Bundesregierung die Größe der Einrichtungen jedoch „den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets angemessen“ sein soll, schafft absehbar weitere Rechtsunsicherheit. Maßgeblich müssen das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern sowie der von der Jugendhilfeplanung nach dem Sozialgesetzbuch ermittelte und gesteuerte Bedarf sein.

Bremen hat bereits in der letzten Legislaturperiode im Landesimmissionsschutzgesetz klargestellt, das Geräusche, die von Kindern ausgehen, als Ausdruck selbstverständlicher kindlicher Entfaltung anzusehen sind und nicht als Lärm. Nach den landesrechtlichen Regelungen sind solche Kindergeräusche auch Anwohnerinnen und Anwohnern zumutbar. Der neugefasste § 22 des Bundesimmissionsschutzgesetzes formuliert diesen Regelungsinhalt weicher, indem er Kindergeräusche „als in der Regel“ nicht schädliche Umwelteinwirkungen definiert.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) bittet den Senat,

1. sich auf Bundesebene für eine Novellierung der Baunutzungsverordnung einzusetzen mit dem Ziel, Einrichtungen und Anlagen zur Betreuung von Kindern überall dort generell zuzulassen, wo sie von der Jugendhilfeplanung für möglich und notwendig erachtet werden und nicht durch Bebauungspläne oder Veränderungssperren explizit ausgeschlossen werden.
2. bei Anträgen auf Baugenehmigungen von Kindertageseinrichtungen den bestehenden Ermessensspielraum so auszunutzen, dass der Baubedarf für Kinderbetreuungseinrichtungen zeitnah realisiert werden kann.
3. der staatlichen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie sowie der staatlichen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend bis Ostern 2013 über alle aktuell im Land Bremen anhängigen Genehmigungsverfahren von Einrichtungen und Anlagen zur Betreuung von Kindern Bericht zu erstatten.

Carsten Werner, Dr. Stephan Schlenker, Ralph Saxe, Dr. Matthias Güldner
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Arno Gottschalk, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD